



An die
Direktionen der
allgemein bildenden Pflichtschulen und
mittleren und höheren Schulen

in Steiermark

8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax.: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: ISchu1/67-2017

Graz, am 10.11.2017

Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in Bewegung und Sport (Wiederverlautbarung)

Gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Schulleiter/die Schulleiterin auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin oder von Amts wegen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die Befreiung des Schülers/der Schülerin von der Teilnahme am Unterricht in Bewegung und Sport für die voraussichtliche Dauer der Behinderung auszusprechen. Einer diesbezüglichen Entscheidung kann ein entsprechendes Gutachten des Schularztes/der Schulärztin zugrunde liegen. Es wird aber auch einerseits Fälle geben, in denen das schulärztliche Gutachten nicht ausreicht, um auf ein fachärztliches Zeugnis verzichten zu können und andererseits die für die Befreiung sprechenden Umstände so offensichtlich sind, dass der Schulleiter/die Schulleiterin für seine/ihre Entscheidung keines ärztlichen Zeugnisses oder schulärztlichen Gutachtens bedarf.

Ein allenfalls erforderliches ärztliches Zeugnis hat jedenfalls die Inhalte eines Gutachtens zu enthalten. Diese sind die Aufnahme des Sachverhaltes (das in diesem Zusammenhang maßgebliche Gesundheitsbild des Schülers/der Schülerin) und die sich daraus ergebenden medizinischen Schlussfolgerungen. An die Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin ist natürlich jede Lehrerin/jeder Lehrer für Bewegung und Sport gebunden.

Infolge der Verpflichtung des Schulleiters/der Schulleiterin gegebenenfalls auch von Amts wegen die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in Bewegung und Sport aussprechen zu müssen, besteht zweifellos die Verpflichtung jeder Lehrerin/jedes Lehrers für Bewegung und Sport, alle Schüler/innen entsprechend zu beobachten und beim Vorliegen von Zweifeln hinsichtlich der Teilnahmefähigkeit eines Schülers/einer Schülerin am Unterricht für Bewegung und Sport den Schulleiter/die Schulleiterin möglichst umgehend zu informieren.

Es ist klar, dass im Einzelfall Gründe vorliegen können, die die betreffende Lehrerin/den betreffenden Lehrer veranlassen müssten, einer Schülerin/einem Schüler die Teilnahme am Unterricht in Bewegung und Sport, unter Hinweis auf die sonstige eventuelle Gefährdung, zu verweigern. Solche Entscheidungen der Lehrerin/des Lehrers können jedoch nur unmittelbar vor Beginn des Unterrichts in Bewegung und Sport erfolgen, sich aber keineswegs auf mehrere Unterrichtseinheiten erstrecken.

Bei der Gewährung von Befreiungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Geringfügige körperliche Einschränkungen einer Schülerin/eines Schülers, die keinen Grund für eine gänzliche Befreiung vom Unterricht darstellen, werden lediglich in der Unterrichtsgestaltung bzw. Leistungsbeurteilung entsprechend zu berücksichtigen sein. So können etwa bestimmte Fertigungsleistungen nachgesehen werden. § 18 Abs. 6 SchUG iVm. § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO finden hierbei Anwendung.

Eine Anwesenheitsverpflichtung des/der von der Teilnahme am Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport befreiten Schülers/Schülerin im Unterricht ist nur im Hinblick auf eine allenfalls erforderliche Beaufsichtigung gegeben. An Randstunden kommt daher auch ein vorzeitiges Unterrichtsende in Frage, soweit keine Gefährdung der Schüler/innen zu befürchten ist.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 16. September 2003, GZ.: ISchu1/15-2003, tritt außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Mag. Wippel